

# **Gebührenordnung zum Reglement über die Abfallentsorgung im Bezirk Küssnacht**

gültig ab 1. Januar 1994

Stand 1. Januar 2014

## 1. Grundlage

Reglement über die Abfallentsorgung im Bezirk Küssnacht vom 16. Dezember 1992, insbesondere Art. 23, Abs. 2.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

**Die Gebührenordnung dient der Erhebung der leistungsunabhängigen Gebühr nach Art. 23, Abs. 2 des Reglementes.**

- 2.1 Die Grundgebühr setzt sich aus Haushalteinheiten (HE) zusammen. Der Gebührensatz pro HE wird vom Bezirksrat von Jahr zu Jahr neu festgelegt.
- 2.2 Vom Grundeigentümer wird pro Haushaltung eine Grundgebühr erhoben. Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung an die Verwaltung.
- 2.3 Für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetriebe wird eine Grundgebühr nach Klassen oder individueller Veranlagung vom Betriebsinhaber erhoben.
- 2.4 Die Haushalteinheiten (HE) für die Wohnungen werden aufgrund der Angaben der Gebäude-Güterschätzung festgelegt. Als weitere Unterlagen dienen die Bauakten.
- 2.5 Für Leerwohnungen, zeitlich befristete, unbenutzte Industrie-, Gewerbe- und Verwaltungsbetriebe werden jeweils die ganzen Einheiten erhoben, d.h. es wird keine Reduktion gewährt.
- 2.6 Bei einem Neubau ist die volle Gebühr von jenem Zeitpunkt an zu entrichten, da dieser erstmals teilweise oder ganz bewohnt bzw. genutzt wird.
- 2.7 Die Einschätzung wird dem Gebührenpflichtigen durch die Umweltschutzkommission mittels einer Veranlagung eröffnet (Art. 25 Reglement).
- 2.8 Gegen die Verfügungen der Umweltschutzkommission kann beim Bezirksrat Einsprache erhoben werden (Art. 30 Reglement).
- 2.9 Gegen Verfügungen und Entscheide des Bezirkrates kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden (Art. 30 Reglement).

## 3. Einschätzungs-Grundsätze

Für die Einschätzung gelten die folgenden verbindlichen Richtlinien:

**Legende: HE = Haushalteinheit**

### 3.1 Haushaltungen

Wohnung	1 - 2 Zimmer	1 HE
Wohnung ab	3 - 5 Zimmer	2 HE
Wohnung ab	6 Zimmer	3 HE

### 3.2 Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe

Die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe werden in vier Klassen eingeteilt. Die Einstufung ist von der Anzahl Beschäftigten abhängig.

Klasse	0 – 5 Beschäftigte	6 – 10 Beschäftigte	11 – 15 Beschäftigte
I	2 HE	4 HE	6 HE
II	3 HE	6 HE	9 HE
III	4 HE	8 HE	12 HE
IV	5 HE	10 HE	15 HE

Ab 16 Beschäftigten wird die Gebühr individuell durch Einschätzung erhoben.

Für alle in der Klasseneinteilung nicht aufgeführten Betriebe/Betriebsarten wird die Gebühr individuell durch Einschätzung erhoben.

Für alle öffentlichen Bauten (Schulhäuser, Alters- und Pflegeheime usw.) wird die Gebühr individuell durch Einschätzung erhoben.

Die Umteilung in andere Klassen ist aufgrund von Erfahrungswerten jederzeit durch eine neue Einschätzung möglich.

#### KLASSE I

- Antiquitäten
- Ateliers, Kunsthandwerker, Bijouterien
- Bäckereien (ohne Café)
- Baumaterialhandel
- Bauunternehmungen ohne Kantine
- Bildhauereien / Grabdenkmäler
- Buchdruckereien
- Buchhandlungen, Papeterien
- Coiffeurgeschäfte
- Depots für Getränke usw.
- Dienstleistungsbetriebe wie Ing.-, Architekturbüros, Anwälte, Praxen, Banken, Postbüros, Reisebüros, Versicherungsgesellschaften usw.
- Fahrende Kantinen (pro Aufstellungstag)
- Fitness-Center usw.
- Garagen, Tankstellen (ohne Kiosk)
- Gärtnereien, Gartenbau
- Karosserien, Fahrradgeschäfte
- Kioskes, Souvenirläden
- Kirchen
- Landwirtschaftsbetriebe mit max. 2 Wohnungen
- Maler / Tapezierer, Gipser

#### KLASSE II

- Apotheken, Drogerien
- Autowaschanlagen;  
Tankstelle mit Waschanlage
- Bahnhöfe
- Bootswerft
- Campingplätze bis 20 Plätze  
(Kioske werden zusätzlich in Rechnung gestellt)
- Chem. Reinigung
- Eisenwaren
- Elektrogeschäfte
- Elektronikbetriebe
- Fussballplätze
- Innenausstattungen, Sattlereien
- Kaufhäuser, Möbelgeschäfte
- Kioske mit Stehbar
- Konfektionsgeschäfte
- Lagerhäuser,  
Depots und dergleichen
- Lebensmittelgeschäfte  
(Grossverteiler individuell)
- Metzgereien
- Molkereien
- Produktionsbetriebe
- Sport- und Schuhgeschäfte
- Strandbäder

- Massagen, Fusspflege
- Sanitär, Heizung, Kaminfeger
- Schlossereien, Spenglereien
- Schreinereien, Zimmereien
- Schützenhaus
- Taxi-Betriebe
- Transport-, Carunternehmen
- Übrige Verkaufsgeschäfte
- Versandhäuser
- Weinhandlungen, Spirituosen, Destillieren, Mostereien

### **KLASSE III**

- Autospritzwerke, Spritz- und Beschichtungswerke
- Campingplätze(21-50 Plätze)  
(Kioske werden zusätzlich in Rechnung gestellt)
- Hotel-Betriebe (nur Frühstücksküche)
- Laborbetriebe
- Malereibetriebe
- Radio / TV-Geschäfte
- Restaurationsbetriebe bis 30 Sitzplätze

### **KLASSE IV**

- Campingplätze ab 51 Plätzen  
(Kioske werden zusätzlich in Rechnung gestellt)
- Hotelbetriebe
- Restaurationsbetriebe ab 31 Sitzplätzen

## **4. Gebührensatz**

Ab dem Jahr 2014 (01. Januar 2014) wird der Gebührensatz pro Haushalteinheit (HE) auf <sup>1</sup>Fr. 46.-- festgesetzt.

Diese Gebührenordnung wurde durch den Bezirksrat am 17. November 1993 beschlossen. Sie wird auf den 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt (BzRB-Nr. 242/1993).

BzRB Nr. 340/2007 (Erhöhung HE von Fr. 36.-- auf Fr. 41.-- auf 1.1.2008)  
<sup>1</sup>BzRB Nr. 241/2013 (Erhöhung HE von Fr. 41.-- auf Fr. 46.-- auf 1.1.2014)